**Landkreis Potsdam-Mittelmark**
Der Landrat
Dezernat 3 - Gesundheit,
Landwirtschaft und Veterinärwesen

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

**Fachdienst Gesundheit**

**Stefan Zick**
Sachbearbeiter

Besucheradresse:
Straße nach Fichtenwalde 10, 14547
Beelitz-Heilstätten
Mobil: 0170 2253465
stefan.zick@potsdam-mittelmark.de

An alle Wasserversorger
im
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Unser Zeichen 3.33 Zi
Datum 26.01.2024

**Benachrichtigung über die Befreiung der Erstuntersuchung auf radioaktive Stoffe nach § 33 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 war Ihnen die Einschätzung der für Trinkwasser zuständigen obersten Landesbehörde (OLB) mitgeteilt worden, dass auf der Grundlage des in den Jahren 2017/18 durchgeführten Monitorings auf das Vorkommen von natürlichen Radionukliden ausreichend repräsentative Daten vorliegen, um von der Ausnahmeregelung, Entfall der Erstuntersuchungen auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser, Gebrauch zu machen. Diese Einschätzung war von der OLB für einen Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 getroffen worden.

Der OLB liegen keine Informationen vor, die gegen eine Verlängerung des Zeitraumes für die o. g. Einschätzung sprechen. Die OLB hält daher an Ihrer Einschätzung fest, dass für das Land Brandenburg ausreichend repräsentative Daten vorliegen, auf deren Grundlage die Feststellung nach § 33 Absatz 1 TrinkwV für alle Wasserversorgungsgebiete des Landes Brandenburg getroffen werden kann, dass keine Erstuntersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe für den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bestehen. Diese Feststellung kann für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend zum 1. Januar 2024 getroffen werden. Für in diesem Zeitraum neu betriebene Wasserversorgungsanlagen trifft diese Einschätzung ebenfalls zu.

Durch die Feststellung nach § 33 Absatz 1 TrinkwV sind Untersuchungen nach § 32 TrinkwV nicht mehr erforderlich. Gemäß § 57 Absatz 4 TrinkwV entfällt damit auch die Überwachung nach § 57 Absatz 1 TrinkwV durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe für alle Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nummer 2 TrinkwV.

Bei einer Feststellung nach § 33 Absatz 1 TrinkwV sollten die Betreiber darauf hingewiesen werden, dass auf der Grundlage von § 45 Absatz 3 sowie § 46 Absatz 1 TrinkwV die betroffenen Anschlussnehmer und Verbraucher über die Qualität des Trinkwassers auch hinsichtlich radioaktiver Stoffe zu informieren sind.

Mindestinhalt sollte dabei sein, dass Untersuchungen auf radioaktive Stoffe aufgrund der Feststellung nach § 33 Absatz 1 TrinkwV nicht erforderlich sind und dass radioaktive Stoffe in dem verteilten Trinkwasser nicht in Konzentrationen vorkommen, die eine Überschreitung von Parameterwerten für diese Stoffe erwarten lassen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Stefan Zick
Sachbearbeiter